

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Landtages von Kärnten betreffend ein Gesetz vom 14. Mai 2020, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Kärnten hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 13. Juli 2020.

Der Gesetzesbeschluss sieht in seinem Art. I Z 5a und Z 6 (§ 3 Abs. 6 und 7) die Möglichkeit der Landesregierung vor, Sonderauskünfte gemäß § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen. Die Zuständigkeit zur Erteilung solcher Sonderauskünfte auf Seiten des Bundes obliegt der Landespolizeidirektion Wien. Insofern wird durch die in Aussicht genommene landesgesetzliche Regelung eine Mitwirkung eines Bundesorgans an der Vollziehung eines Landesgesetzes iSd Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter
gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 521 52-

Ihr Zeichen:
01-VD-LG-1912/18-2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. Juli 2020 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

2. Juli 2020

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung